

1. Hintergrund

Das Land Baden-Württemberg formuliert im Hochschulfinanzierungsvertrag „Perspektive 2020“ vom 09.01.2015 mit Laufzeit 2015-2020 unter Punkt **3.2 Rücklagenmanagement** folgende Verpflichtung:

„Die Hochschulen betreiben ein leistungsfähiges Rücklagenmanagement und richten eine hochschulartenübergreifende Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Wissenschaftsministeriums ein, die bis Juli 2016 Vorschläge für eine transparente Darstellung der vorhandenen Rücklagen und ihrer Bindung erarbeiten soll. Die Hochschulleitungen sind für die Verwendung, Entwicklung und Darstellung der Rücklagen verantwortlich und halten einen Strategiefonds vor.“

Der Strategiefonds unterstützt die nachhaltige strategische Entwicklung der Universität Freiburg. Das Rektorat finanziert aus dem Strategiefonds strategisch wirksame Maßnahmen, die nicht in anderen Verfahren gefördert werden können. Das Rektorat setzt auf diese Weise gezielt strategische Impulse. Eine Dauerförderung beantragter Maßnahmen ist ausgeschlossen.

2. Finanzvolumen

- 4 Mio. € p.a. (2015-2020)
 - a.) Maßnahmengebundene Strategische Mittel: 3 Mio. € p.a. (75% des Gesamtvolumens)
 - b.) Freie Strategische Mittel: 1 Mio. € p.a. (25% des Gesamtvolumens)

3. Antragsverfahren

Antragsberechtigte

Fakultäten (vertreten durch Dekane/innen), zentrale wissenschaftliche Einrichtungen im Einvernehmen mit den beteiligten Fakultäten und Rektoratsmitglieder der Universität Freiburg.

Förderfähige Maßnahmen

a.) Maßnahmengebundene Strategische Mittel

- *Juniorprofessuren mit Tenure Track*
- *Einwerbung von Nachwuchsforscherguppen*
- *Investitionen und Reinvestitionen von Großgeräten, die zur antragsrelevanten Grundausstattung gehören und dem Aufbau/Erhalt einer Technologieplattform dienen*
- *strategische Projekte in den Bereichen Studium und Lehre, Technologie- und Forschungstransfer, Gender&Diversity, Internationalisierung*

- weitere strategische Projekte und Maßnahmen, die im Struktur- und Entwicklungsplan beschlossen oder Ergebnis der Strategiegespräche mit den Fakultäten sind.
- Vorgezogene (Wieder-)Berufungen

b.) Freie Strategische Mittel

- Spitzenberufungen bzw. -bleibeverhandlungen
Begründung: Strukturfragebogen. Strategische Profilbildung der Fakultät. Nachhaltigkeitskonzept.
- Strategische Sofortmaßnahmen
Begründung: Hinweis auf besondere Dringlichkeit bzw. unvorhersehbare Entwicklungsmöglichkeiten, Darstellung der strategischen Bedeutung und des grundsätzlichen Bezuges zum StrEP.

Begründungen

- Erläuterung der Maßnahme und genaue Darstellung des strategischen Bezugs (Struktur- und Entwicklungsplan der Universität/Fakultät/Zentrum).
- Erläuterung, welche Fördermaßnahmen im Vorfeld geprüft wurden und weshalb diese Förderung nicht in Anspruch genommen werden konnte (auch bei Beantragung von Juniorprofessuren und Nachwuchsforschergruppen).
- Bei Beantragung von Juniorprofessuren mit Tenure Track: Erklärung der Fakultät bezüglich der Eigenleistungen inkl. Bereitstellung einer W3 nach Abschluss der Förderung und Vereinbarung zu ggf. notwendigen Überbrückungsfinanzierungen.
- Bei Antrag von Großgeräten: Kostenübernahmeerklärung der betreffenden Einrichtung/Fakultät(en)/Zentren für Folgekosten wie Wartungsverträge, Reparaturen oder Garantieverlängerungen. Zudem Absichtserklärung zur Beantragung der Fördermittel nach §91b GG zur hälftigen Finanzierung.

Antragsstruktur

Formlos, max. 3 Seiten. Fördervoraussetzung ist das vom Antragsteller ausgefüllte Excel-Formular zur konkreten Mittelanforderung.

Einreichungsfristen

a.) Maßnahmengebundene Strategische Mittel

Zweimal jährlich, jeweils 30.04. und 31.10. eines Jahres. Damit soll eine Vergleichbarkeit und ein Ranking der beantragten Projekte ermöglicht werden.

b.) Freie Strategische Mittel

Einreichungen jederzeit.

Laufzeit

Eine Maßnahme kann bis zu maximal 5 Jahren gefördert werden.

Entscheidungsprozess und Mittelbereitstellung

- Die Anträge werden an den Rektor bzw. die Rektorin gerichtet.
- Das Rektorat prüft die Anträge und spricht Bewilligungsempfehlungen aus (Ablehnung oder Bewilligung ggf. mit Auflagen).
- Die Struktur- und Entwicklungskommission sowie der Senat und ggf. der Universitätsrat werden mit zur Bewilligung empfohlenen Neuanträgen, die von grundsätzlicher Bedeutung für Forschung, Lehre und Studium sind und nicht allein der Unterstützung einer bereits beschlossenen oder bestehenden Maßnahme oder Einrichtung dienen, befasst.
- Die Dekaninnen und Dekane werden im Rahmen der Dekanerunde vom Rektorat über die Bewilligungsempfehlungen informiert und um Aussprache gebeten.
- Das Rektorat trifft die Bewilligungsentscheidung („informierte Entscheidung“).
- Die bewilligten Mittel werden als Gesamtsumme in dem Haushaltsjahr, in welchem die Bewilligung erfolgt, bereitgestellt.
- Werden die jährlich zugewiesenen Mittel aus dem Strategiefonds nicht innerhalb eines Jahres abgerufen, werden diese ohne weitere Begründung eingezogen. Für eine kostenneutrale Verlängerung bzw. Aufrechterhaltung der Mittelzuweisung ist vor Ablauf der Frist ein formloser Antrag mit Begründung, weshalb die Mittel nicht abgerufen werden konnten bzw. welche rechtlichen Verpflichtungen eingegangen worden sind, an den Rektor bzw. die Rektorin zu richten.

Auflagen

- Eine Maßnahme, die bereits an anderer Stelle aus dem Haushalt oder über Drittmittel finanziert wird, ist grundsätzlich von einer Förderung aus dem Strategiefonds ausgeschlossen.
- Komplementärfinanzierungen (z.B. nach §91b GG) für Förderungen aus dem Strategiefonds sind nachweislich einzuwerben. Geschieht dies nicht, entfällt die Bewilligungszusage.